



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf die Möglichkeit hinweisen, Ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne aktuelle Informationen über Ihr Unternehmen, neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SÖHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

➔ Inhalt

Inhalt.....	1	Partnerveranstaltungen.....	3
Aktuelle Informationen	2	Wir bereiten vor	3
Wir heißen neue Mitglieder willkommen.....	2	Veranstaltungen Rückblick.....	4
Wir laden Sie ein.....	3	Recht und Legislative.....	5



➔ Aktuelle Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde der slowakisch-österreichischen Handelskammer, In der Zeit der Steuererklärungen und der damit verbundenen Möglichkeit, 2 % (3 %) der abzuführenden Steuer zu spenden, möchte ich mich an Sie wenden und Sie höflich bitten, auf diese Weise die Tätigkeit der Slowakisch-Österreichischen Handelskammer zu unterstützen, die seit 29 Jahren Aktivitäten im Bereich der Bildung und der Unterstützung der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Slowakei und Österreich entwickelt sowie die für die erfolgreiche Entwicklung und den Aufbau neuer Kooperationen notwendigen Informationen vermittelt.

Wir hoffen, dass Sie sich dazu entscheiden, die Aktivitäten der Slowakisch-Österreichischen Handelskammer zu unterstützen, die seit ihrer Gründung im Jahr 1996 regelmäßig Veranstaltungen in Form von Vorträgen zu aktuellen Themen, Seminaren und Konferenzen sowie gesellschaftliche Veranstaltungen organisiert. Ich danke Ihnen!

Unsere Daten - Empfänger von 2% (3%)

Name der Organisation: Slowakisch-Österreichische Handelskammer

IČO: 31780482

NCRpo-Registrierungsnummer: 14867/2022

Rechtsform: Verein

Straße: Kutlíkova 17, Postfach 228

Stadt und Postleitzahl: Bratislava, 81499

Datum der Registrierung: 09.12.2022

IBAN: SK2711000000002628005789,

Bank: Tatra banka, a.s.

Wir schätzen Ihre Unterstützung sehr!



➔ Wir heißen neue Mitglieder willkommen

Stare Mesto Investment s.r.o.

Immobilien

[mehr](#)

CLA Slovakia s. r. o.



Audit, Steuerberatung, Buchhaltung

[mehr](#)

CLA Slovakia – Eine bewährte Beratungsgesellschaft in neuem Gewand

Eine der größten Beratungsgesellschaften in der Slowakei und unser langjähriges Mitglied tritt in eine neue Ära ein. Bislang kannten Sie CLA Slovakia unter dem Namen VGD Slovakia. Mit einem Team von 200 Experten in den Bereichen Steuern, Buchhaltung, Lohnabrechnung, Wirtschaftsprüfung, ESG, Fördermittel, Transaktionsberatung, Unternehmens- und Rechtsberatung setzt das Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 seine Tätigkeit unter dem Motto "Der Name ändert sich, die Profis bleiben" fort.

Alle Partner sehen diese Entscheidung als neuen Impuls für die kommenden Jahre sowie als Zugang zu wertvollem internationalen Know-how von Kollegen auf der ganzen Welt innerhalb des globalen Netzwerks.

Das Ziel von CLA Slovakia ist es nicht nur, Dienstleistungen anzubieten, sondern ein **zuverlässiger Partner** für seine Kunden auf ihrem unternehmerischen Weg zu sein – mit tief verwurzelten Werten.

Wie sieht Bart Waterloos, der Geschäftsführer von CLA Slovakia, diese Veränderung, und was erwartet er sich davon?

"Unser klarer Fokus liegt auf unserem Kernmarkt – kleinen und mittelständischen Unternehmen, die von ihren Eigentümern geführt werden – und dieses Ziel teilen alle unsere Mitglieder. Durch die enge Zusammenarbeit mit unseren großen Partnern in den USA und Großbritannien haben wir Zugang zu umfangreichen Ressourcen und Fachwissen, was sowohl uns als auch unseren Kunden hilft, gemeinsam zu wachsen und sich weiterzuentwickeln."

→ Wir laden Sie ein



CSRD v praxi – Pragmatický prístup
k povinnostiam
CSRD in Practice - Approaching obligations
pragmatically

 Grant Thornton

05.03. 2025, 09:00 – CSRD in Practice - Approaching obligations pragmatically
ONLINE WEBINAR - auf Slowakisch und Englisch/ohne Übersetzung, mehr [hier](#)



Ako si zvoliť vyjednávaciu stratégiu
Wie man eine Verhandlungsstrategie wählt

19.03. 2025, 10:00 – Wie man eine Verhandlungsstrategie wählt
ONLINE WEBINAR - auf Slowakisch, mehr [hier](#)




Jarný koktail
Frühlings-Cocktail




20.03.2025, 17:00 – Frühlings-Cocktail mit KPMG
auf Slowakisch, mehr Infos bald zur Verfügung

→ Partnerveranstaltungen

04.03. 2025, 09:00 – Wird das neue Baugesetz die Genehmigungsprozesse effektiver gestalten
Räumlichkeiten Eversheds Sutherland, Bratislava, mehr [hier](#) 

06.03. 2025, 17:00 – Art & Wine (Stare Mesto Investment s.r.o.)
Hviezdoslavovo námestie 13, Bratislava, mehr [hier](#)

07.03. 2025, 09:00 – Steuer auf Finanztransaktionen
Hybrid - Räumlichkeiten CLA Slovakia, Bratislava/ONLINE, mehr [hier](#) 

→ Wir bereiten vor

01.04. 2025, 09:00 – Seminar in Zusammenarbeit mit ICF
Penati Klub, Bratislava



02.04. 2025, 09:00 – Prognosen für die slowakische und europäische Wirtschaft
Hotel Clarion, Bratislava

03.04. 2025, 16:00 – Speed Business Meeting Košice

19.03. 2025, 09:00 – Frühstücksseminar: Verantwortung der Geschäftsführer
AC Hotel Bratislava Old Town, Vysoká 2/A, Bratislava, mehr Infos bald zur Verfügung

EVERSHEDS
SUTHERLAND

10.04. 2025, 09:00 – Business Breakfast zum Thema Cybersicherheit
The SPOT, Bratislava



➔ Veranstaltungen Rückblick

Ball der Slowakisch-Österreichischen Handelskammer und des Internationalen Club der Slowakischen Republik



07.02. 2025, 19:00, Thermia Palace Ensana Health Spa Hotel Piešťany, mehr finden Sie [hier](#)

Speed Business Meeting

10.02. 2025, 16:00, Lindner Hotel Gallery Central Bratislava, mehr finden Sie [hier](#)

CHAM CHAM TAX SEMINAR – Änderungen in der Steuergesetzgebung

12.02. 2025, 09:00, Falkensteiner Hotel Bratislava, mehr finden Sie [hier](#)



Transformation von Unternehmen

13.02. 2025, 10:00, ONLINE WEBINAR - auf Slowakisch, mehr finden Sie [hier](#)



OPEN DOOR & VERNISSAGE LUKA BRASE

20.02. 2025, 17:00, Hviezdoslavovo námestie 13, Bratislava, mehr finden Sie [hier](#)

Fotos von den Veranstaltungen sind auf der letzten Seite des Flash News zu finden.



Neue Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz

1. Das Gesetz über künstliche Intelligenz

Das KI-Gesetz ist ein bahnbrechender Rechtsakt, der den Bereich der künstlichen Intelligenz in der Europäischen Union umfassend regelt. Er soll gewährleisten, dass KI-Systeme sicher, zuverlässig und ethisch vertretbar sind und die Grundrechte der EU-Bürger schützen

Das AI-Gesetz trat am 01.08.2024 in Kraft, wobei die einzelnen Bestimmungen zwischen 6 und 36 Monaten in Kraft treten.

Ab Februar 2025 wird der erste Teil der Bestimmungen des AI-Gesetzes gelten. Diese Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf:

- **Verbotene KI-Praktiken:** Das KI-Gesetz verbietet bestimmte Praktiken, die als besonders risikoreich gelten, wie z. B. den Einsatz von KI zur biometrischen Fernidentifizierung in öffentlichen Räumen in Echtzeit.
- **Anforderungen an AI-Kenntnisse**

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihr Unternehmen KI-Systeme entwickelt oder einsetzt, ist es wichtig, dass Sie sich mit dem KI-Gesetz vertraut machen und sich auf seine Anforderungen vorbereiten. Wir von LGP unterstützen Sie gerne bei der Analyse Ihrer KI-Systeme und helfen Ihnen bei der Umsetzung der Anforderungen des KI-Gesetzes.

2. EU startet InvestAI, um 200 Milliarden Euro an Investitionen in künstliche Intelligenz zu mobilisieren

Auf dem KI-Aktionsgipfel in Paris stellte EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen die InvestAI-Initiative vor, die darauf abzielt, 200 Milliarden Euro für Investitionen in KI zu mobilisieren, darunter einen neuen europäischen Fonds in Höhe von 20 Milliarden Euro für KI-Gigafabriken.

Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der EU im Bereich der künstlichen Intelligenz zu erhöhen, da die EU derzeit weit hinter den USA oder China zurückliegt.

3. EU-Kommission will Haftungsrichtlinie für künstliche Intelligenz zurückziehen

In diesem Zusammenhang ist auch zu verstehen, dass die EU-Kommission ihr Arbeitsprogramm veröffentlicht hat, in dem die AI-Haftungsrichtlinie als einer der Legislativvorschläge aufgeführt ist, die sie in "absehbarer Zeit" zurückziehen wird. Dieser Schritt hat jedoch widersprüchliche Reaktionen ausgelöst. Einerseits sprechen Kritiker der Richtlinie von einer weiteren Regulierung im Bereich der KI, die sich negativ auf die Unternehmen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen auswirken wird. Auf der anderen Seite, so die Befürworter einer strengeren KI-Regulierung, wird die Rücknahme der KI-Haftungsrichtlinie zu Rechtsunsicherheit, Ungleichgewichten in der Unternehmensmacht und einem "Wildwest"-Ansatz führen, der nur großen Technologieunternehmen zugute kommt.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollte die Beweislast in Fällen von Schäden, die durch ein System der künstlichen Intelligenz verursacht wurden, auf die Unternehmen verlagert werden. Dies bedeutet, dass Unternehmen, die einen Schaden durch ein KI-System verursacht haben, beweisen müssen, dass sie den Schaden nicht verursacht haben.

Es muss jedoch gesagt werden, dass es immer noch möglich ist, dass die Kommission auf die Lösung der Haftung für künstliche Intelligenz zurückkommt, allerdings mit einem anderen Ansatz.

Kontakt Lansky, Ganzger, Jacko & Partner, s. r. o.

Wenn Sie Fragen zum Gesetz über künstliche Intelligenz sowie zu anderen Bereichen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Wir beraten Sie gerne fachkundig und helfen Ihnen, sich in diesem komplexen Thema zurechtzufinden.



Mgr. Jakub Hanesch ist ein Rechtsanwalt, der mit Lansky, Ganzger, Jacko & Partner, s. r. o. (LGP Bratislava) zusammenarbeitet. Er ist spezialisiert auf Rechtsstreitigkeiten, internationale Sanktionen, IT-Recht, einschließlich Cybersicherheit und künstliche Intelligenz, sowie auf rechtliche Aspekte des Bankensektors, FinTech und Krypto-Assets. Er bietet Rechtsberatung in Slowakisch, Tschechisch und Englisch.

RUŽIČKA
AND PARTNERS

Governance ohne Komplikationen: ein Leitfaden für kleinere Unternehmen

Wie man grundlegende Managementprinzipien in kleinen Unternehmen umsetzt.

Verwaltung und Führung von Unternehmen, auch bekannt als Governance, wird oft als etwas angesehen, das in die Welt der großen Konzerne gehört. Governance ist der letzte Buchstabe der Abkürzung ESG. Die meisten von uns sind schon mit dem Thema der unternehmerischen Nachhaltigkeit in Berührung gekommen. Viele Unternehmer denken jedoch oft, dass die Umsetzung von Governance-Grundsätzen zu kompliziert oder zu teuer für sie ist. Die Wahrheit ist jedoch, dass auch kleine und mittlere Unternehmen erheblich von einer wirksamen Unternehmensführung profitieren können. Und das, ohne unnötige Bürokratie einzuführen. Die Grundprinzipien der Governance sind einfach umzusetzen und zahlen sich für die Unternehmen aus.

Warum ist Governance auch für kleine Unternehmen wichtig?

Governance hilft Unternehmen, klare Regeln für die Unternehmensführung aufzustellen, die Entscheidungsfindung zu verbessern, Risiken zu minimieren und Vertrauen bei Kunden, Partnern und Investoren aufzubauen. Außerdem kann sie in kleineren Unternehmen der Schlüssel zur langfristigen Nachhaltigkeit sein. Führungskräfte in solchen Unternehmen üben in der Regel mehrere Funktionen gleichzeitig aus, was die Fehlerquote erhöhen kann. Durch Governance wird die Effizienz verbessert und die Wahrscheinlichkeit von Fehlern oder Krisensituationen verringert.

Governance-Grundsätze ohne unnötige Bürokratie

1. Beginnen Sie mit einem einfachen Verhaltenskodex

Erstellen Sie ein Dokument, in dem die Grundwerte und Arbeitsgrundsätze Ihres Unternehmens definiert sind. Ein solches Regelwerk muss nicht lang oder komplex sein - es genügen einige wenige Punkte, die klar zum

Ausdruck bringen, wie Ihr Unternehmen zur Ethik, Verantwortlichkeit und Transparenz steht. Dieser Kodex dient als Grundlage für das Verhalten von Management und Mitarbeitern sowie für die Kommunikation mit Partnern.

2. Transparenz als Grundlage des Erfolgs

Stellen Sie sicher, dass die Eigentümerstruktur Ihres Unternehmens klar definiert ist und von allen Beteiligten verstanden wird. Transparenz bei Finanzierung, Rechnungslegung und Entscheidungsprozessen schafft Vertrauen und verringert das Risiko von Missverständnissen oder Konflikten. Vergewissern Sie sich, dass Sie allen gesetzlichen Verpflichtungen zur Offenlegung von Daten und Informationen über Ihr Unternehmen nachkommen.

3. Einrichtung von grundlegenden internen Kontrollen

Sie müssen nicht gleich ein kompliziertes System von Kontrollen internen Audits einrichten. Ein einfaches Verfahren wie die regelmäßige Überprüfung wichtiger Dokumente, die zweistufige Genehmigung größerer Finanztransaktionen oder die regelmäßige Überprüfung von Verträgen und Vereinbarungen reicht aus. Diese Schritte werden Sie vor Fehlern schützen und Ihnen helfen, potenzielle Risiken zu erkennen.

4. Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten

Legen Sie klar fest, wer im Unternehmen für was verantwortlich ist und wie Entscheidungen getroffen werden. Dieser Schritt kann die Effizienz erheblich verbessern, Verwirrung vermeiden und die Belastung einzelner Mitarbeiter verringern.

5. Stakeholder-Management

Pflegen Sie gute Beziehungen zu Ihren Partnern, Kunden und Mitarbeitern. Eine regelmäßige, offene und klare Kommunikation, die auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnitten ist, ist unerlässlich. Die Einbindung von Schlüsselpersonen in Entscheidungsprozesse erhöht die Loyalität und fördert langfristiges Wachstum.

Vorteile für Ihr Unternehmen

Die Einführung grundlegender Governance-Prinzipien bringt sowohl kleine als auch große Vorteile mit sich:

- **Glaubwürdigkeit:** Ihre Partner und Kunden werden sehen, dass Ihr Unternehmen transparent und zuverlässig ist.
- **Effizientere Entscheidungsfindung:** Klare Regeln und Verfahren werden die Qualität der Entscheidungen verbessern.
- **Problemvorbeugung:** Interne Kontrollen und klare Entscheidungsbefugnisse minimieren die Risiken.
- **Bessere Leistung:** Mitarbeiter und Management arbeiten effizienter, wenn sie klar definierte Ziele haben, in Entscheidungsprozesse eingebunden sind und ihnen angemessene Verantwortung übertragen wird.

Einfachheit zuerst

Die Einführung von Governance muss weder komplex noch kostspielig sein. Beginnen Sie einfach mit kleinen Schritten, die die Governance Ihres Unternehmens schrittweise verbessern werden. Wenn Sie nicht wissen, wo Sie anfangen sollen, wenden Sie sich an einen Experten. Externe Berater können Ihnen helfen, eine Strategie zu entwickeln, die auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist und Ihre Geschäftspläne unterstützt.

Wir helfen Ihnen gerne dabei, eine auf Ihre Unternehmensziele zugeschnittene ESG-Strategie zu entwickeln, ein effizientes Datenerfassungssystem zu implementieren und das Beste aus ESG herauszuholen. **Beginnen Sie noch**

heute. Gemeinsam werden wir Ihre ESG-Ziele und Verpflichtungen in greifbare, umsetzbare Ergebnisse umsetzen. Zögern Sie nicht, sich an uns zu wenden!



NAĎA ROŠTEK

Partnerin / Rechtsanwältin

RUŽIČKA AND PARTNERS

Nada Rošteková ist geschäftsführende Partnerin von RUŽIČKA AND PARTNERS in den Bereichen Wettbewerbsrecht, Compliance und ESG. Neben ihrer Arbeit in der Slowakei ist sie in diesem Bereich auch in der Tschechischen Republik im Rahmen der Partnerkanzlei CCS Legal & Tax tätig. Letztere ist Mitglied der Asociace udržitelného podnikání (*Vereinigung für nachhaltiges Wirtschaften*), in der Nada aktiv tätig ist. Zusammen mit einem multidisziplinären ESG-Team ist sie an der Entwicklung von ESG-Strategien für Gesellschaften und an ESG-Umsetzungsprojekten in beiden Rechtsordnungen beteiligt. Diese Aktivitäten dienen als wichtiges Instrument zur Wertsteigerung und zum Aufbau von Glaubwürdigkeit für Gesellschaften in den Augen von Verbrauchern und Geschäftspartnern. Dank ihrer Präsenz sowohl in der Tschechischen Republik als auch in der Slowakei ist sie in der Lage, einzigartige Lösungen zu entwickeln, die die Vorteile beider Märkte nutzen. Dies ermöglicht eine effizientere Umsetzung von ESG-Strategien für Klienten in beiden Ländern.

**EVERSHEDS
SUTHERLAND**

Neue Regeln für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 1. Januar 2025 wird eine umfangreiche Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Gesetz“) in Kraft treten, die nach dem Veto des Präsidenten beschlossen wurde.

Der Zweck des Gesetzes besteht darin, die Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu beschleunigen. Aufgrund des Umfangs der Novelle fassen wir unten nur über die wichtigsten Änderungen zusammen:

- 1) **Feststellungsverfahren** – ein Verfahren zur Ermittlung, ob eine vorgeschlagene Tätigkeit oder Änderung einer Tätigkeit voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Dieses Verfahren ist vom Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensordnung ausgenommen, die insbesondere den Zugang der Öffentlichkeit zu diesem Verfahren beschränkt. Die Öffentlichkeit hat keine Möglichkeit, sich zu den einzelnen Schritten des Feststellungsverfahrens zu äußern.

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist kein Bescheid mehr, sondern nur eine verbindliche Stellungnahme (andere Rechtsmittelregelung).

- 2) **Umweltverträglichkeitsprüfung (die so genannte große UVP)** – der Antrag wird nun die Information über die vorgeschlagene Tätigkeit (bisher als Vorhaben - *Zámer* bezeichnet), die eine einfachere Struktur und einen begrenzten Inhalt haben. Die Information über die vorgeschlagene Tätigkeit oder ihre Änderung bildet die Grundlage für die zuständige Behörde, um den Umfang der Prüfung festzulegen.

- 3) **Fristen** - neue, allgemeine Verfahrensfristen werden anstelle von Teilfristen für einzelne Handlungen eingeführt. Zum Beispiel wird die Gesamtzeit für die Festlegung des Umfangs der Prüfung ab der Einreichung des ersten Dokuments 60 Tage (max. 90 Tage) nicht überschreiten.
- 4) **Nicht zugestellte und verspätete Stellungnahmen** haben in der Praxis das Verfahren verlängert. Mit der Novelle wird die Fiktion eingeführt, dass eine schriftliche Stellungnahme, die nicht zugestellt wird, als positiv gewertet wird. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt bzw. müssen nicht berücksichtigt werden (je nach Verfahrensphase). Dabei handelt es sich um Stellungnahmen der einzelnen betroffenen Behörden, der Gemeinden und der Öffentlichkeit.

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



JUDr. Katarína Brath Liebscherová
Rechtsanwältin

EVERSHEDS
SUTHERLAND

Neue Regel der Cybersicherheit ab 1.1.2025

Die Slowakische Republik hat mit leichter Verzögerung die NIS-2-Richtlinie (Nr. 2022/2555) durch die Novelle des Gesetzes Nr. 69/2018 Slg. über Cybersicherheit (im Folgenden als „Cybersicherheitsgesetz“ bezeichnet) umgesetzt, die am 1. Jänner 2025 in Kraft tritt.

Die Novelle des Cybersicherheitsgesetzes führt eine Reihe von wichtigen Änderungen ein, die den Schutz vor Cyberbedrohungen erhöhen. Der Geltungsbereich des Gesetzes wird auf neue Einrichtungen ausgedehnt, wobei die regulierten Einrichtungen (Betreiber der wesentlichen Dienste) auf der Grundlage der Einstufung unter einen konkreten Sektor identifiziert werden

- (i) (i) Sektoren mit hoher Kritikalität (z. B. Energie, Verkehr, Gesundheitswesen, digitale Infrastruktur) und
- (ii) (ii) andere kritische Sektoren (z. B. Post- und Kurierdienste, Abfallwirtschaft, Herstellung von Kraftfahrzeugen und anderen Ausrüstungen), für die weiterhin Größen- und Umsatzkriterien gelten (außer für bestimmte Dienstleister).

Die Sicherheitsmaßnahmen werden auf der Grundlage einer Risikoanalyse angewandt, wobei die Novelle den Schwerpunkt auf die Anpassung der Sicherheit der Lieferkette und eine wirksamere Meldung von Zwischenfällen legt. Zu den neuen Bestimmungen gehören auch die koordinierte Offenlegung von Schwachstellen, obligatorische Audits und Selbstbewertung sowie die Einführung der Sicherheitszertifizierung von IKT-Produkten und - Dienstleistungen. Diese Maßnahmen werden die allgemeine Widerstandsfähigkeit des Cyberspace stärken.

Die folgenden Fristen beginnen für Betreiber der wesentlichen Dienste mit dem Inkrafttreten der Änderung zu laufen:

- **60 Tage** für den Antrag auf Eintragung in das Register der Betreiber der wesentlichen Dienste ab Aufnahme der Tätigkeit gemäß den Anhängen des Gesetzes.
- **30 Tage** ab dem Datum der Eintragung, ab dem das Gesetz für die Betreiber der wesentlichen Dienste wirksam wird.
- **12 Monate** für die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen ab dem Datum der Eintragung.
- **24 Monate** für die Durchführung des ersten Audits oder der ersten Selbstbewertung (wenn keine kritischen Dienstleistungen erbracht werden).

Im Hinblick auf die Regelung der Sicherheit der Lieferkette führt die Novelle Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Betreibern wesentlicher Dienste und Drittanbietern ein, die am Betrieb von Netzen und Informationssystemen beteiligt sind. Der Betreiber des wesentlichen Dienstes muss mit einem solchen Dritten einen Vertrag abschließen, um die Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und Meldepflichten zu gewährleisten. Der Dritte ist verpflichtet, diese Maßnahmen umzusetzen, die Kontrolle durch den Betreiber des wesentlichen Dienstes zu ermöglichen und erforderlichenfalls auf Cybersicherheitsvorfälle zu reagieren. Ist der Anbieter nicht in der EU ansässig, muss er einen Vertreter in der EU benennen. Anbieter, die einen erheblichen Einfluss auf die Cybersicherheit haben, können in das Register der Betreiber der wesentlichen Dienste aufgenommen werden und unterliegen der Aufsicht durch die nationale Sicherheitsbehörde. Der Abschluss oder die Beendigung eines Vertrags mit einem solchen Dritten muss vom Betreiber des wesentlichen Dienstes an die Behörde gemeldet werden.

Das Cybersicherheitsgesetz gilt unter bestimmten Bedingungen für Einrichtungen, die nicht in der Slowakischen Republik niedergelassen sind, d. h. für Einrichtungen, die Dienste wie DNS, Domainnamenregistrierung, Cloud Computing, Datenzentren oder soziale Netzwerke anbieten. Es gilt in begrenztem Umfang für Anbieter aus Nicht-EU-Ländern, die auf dem Gebiet der Slowakischen Republik tätig sind. Diese müssen einen Vertreter in der Slowakischen Republik oder einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und können als Anbieter des wesentlichen Dienstes (Essential Service Provider) benannt werden, wenn sie einen erheblichen Einfluss auf die Cybersicherheit haben.

Die neuen Cybersicherheitsvorschriften können für die Betroffenen eine Reihe von Fragen und Herausforderungen aufwerfen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie sich die Änderungen auf Sie auswirken, oder wenn Sie Hilfe bei der Umsetzung der neuen Anforderungen benötigen, zögern Sie bitte nicht, sich an das Expertenteam von Eversheds Sutherland zu wenden. Wir werden Ihnen gerne klare Antworten geben und Sie unterstützen, damit Sie sich ohne unnötige Komplikationen auf die neuen Vorschriften vorbereiten können.

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



JUDr. Simona Makúchová
Rechtsanwältin

